

03.09.2016

Informationen zur Wohnsitzauflage

Wohnsitzauflage für Bayern:

Das **Integrationsgesetz** des Bundes ist am 06.08.2016 in Kraft getreten. Neben einigen anderen Änderungen wurde mit **§ 12a AufenthG** eine Wohnsitzregelung auch für anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte eingeführt, aber auch für Inhaber*innen von Aufenthaltserlaubnissen gem. §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist der Flüchtling nun verpflichtet, in dem Bundesland seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er bereits für die Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen war.

Diese Wohnsitzauflage (für Bayern) entsteht also nun bereits mit Anerkennung als **gesetzliche Wohnsitzauflage**. Ein gesonderter Bescheid ist dafür keine Voraussetzung.

Die gesetzliche Wohnsitzauflage entsteht für alle, deren Anerkennung bzw. erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **ab dem 01.01.2016** erfolgt ist – gilt also auch rückwirkend für bereits Anerkannte. Die Wohnsitzauflage gilt drei Jahre lang ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, § 12a Abs. 1 AufenthG.

Ausnahmen:

Zunächst ist zu prüfen, ob diese gesetzliche Verpflichtung überhaupt gilt. Sie besteht nämlich ausnahmsweise dann nicht, wenn

der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige **Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich** aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ [20](#) und [22](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine **Berufsausbildung** aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem **Studien- oder Ausbildungsverhältnis** steht.

Es reicht, wenn ein Familienmitglied diese Voraussetzungen erfüllt.

Wenn am neuen Wohnort bereits Arbeit gefunden wurde, die mindestens 15 Wochenstunden umfasst und ein **Nettoeinkommen von wenigstens 712 Euro** garantiert, oder ein anderer Ausnahmetatbestand (Berufsausbildung, Studien- oder Ausbildungsplatz) besteht, dann gilt die Verpflichtung nicht.

Wohnsitzauflage für Stadt/Landkreis/bestimmten Ort:

Das Integrationsgesetz des Bundes ermächtigt die Bundesländer, hinsichtlich Organisation, Verfahren und den Kriterien für angemessenen Wohnraums eigene Rechtsverordnungen zu erlassen, die u.a. die Verteilung innerhalb eines Landes und das Verfahren für Zuweisungen regeln.

Bayern hat davon als erstes Bundesland Gebrauch gemacht und die **DVAsyl** (Asyldurchführungsverordnung) entsprechend geändert. Die Änderungen sind am **01.09.2016** in Kraft getreten. Die DVAsyl enthält aber im wesentlichen nur eine **Zuständigkeitsregelung für die Bezirksregierungen**. Die Bezirksregierungen treffen nun die Zuweisungsentscheidungen für Zuweisungen an bestimmte Orte.

Nach der neuen DVAsyl sind nun auch die bereits anerkannten Asylberechtigten/Flüchtlinge/subsidiär Schutzberechtigten (die einer Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG unterliegen) auf die bestehenden Verteilungsquoten für die Regierungsbezirke und Landkreise anzurechnen.

Viel mehr ist in der Verordnung nicht geregelt, insbesondere nicht, wie denn die Maßgaben des § 12a AufenthG bei der Zuweisung umgesetzt werden sollen.

Nach § 12a AufenthG gibt es folgende Voraussetzungen für die Zuweisung von Anerkannten an einen bestimmten Ort:

Für alle Betroffenen gilt § 12a Abs. 3 AufenthG:

- Es besteht eine gesetzliche **Wohnsitzauflage für Bayern** (Ausnahmen s.o. sind nicht gegeben).
- Die örtliche Wohnsitzauflage **erleichtert die Versorgung mit angemessenem Wohnraum**.
- Die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort **dient der Förderung der nachhaltigen Integration** in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik.
- Der Erwerb von **Deutschkenntnissen A2** wird so **erleichtert**.
- Die **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung** der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kann so **erleichtert** werden.
- Die Zuweisung zu einem bestimmten Wohnsitz kann innerhalb von 6 Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bis längstens 3 Jahre verhängt werden.

Für Betroffene, die sich noch in einer Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, dezentralen Unterkunft befinden, gilt § 12a Abs. 2 AufenthG:

- Es besteht eine gesetzliche **Wohnsitzauflage für Bayern** (Ausnahmen s.o. sind nicht gegeben).
- Die örtliche Wohnsitzauflage muss der **Versorgung mit angemessenem Wohnraum** dienen.
- Die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort darf der **Förderung der nachhaltigen Integration** in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik nicht entgegenstehen.
- Die Zuweisung zu einem bestimmten Wohnsitz kann **innerhalb von 6 Monaten nach Anerkennung** oder Aufnahme **bis längstens 3 Jahre** verhängt werden. Wenn kein angemessener Wohnraum zur Verfügung steht, kann eine Zuweisung auch noch innerhalb von einmalig weiteren 6 Monaten erfolgen.

Eine Verpflichtung oder Zuweisung ist auf Antrag aufzuheben, wenn

- Ein Familienmitglied ein den **Lebensunterhalt sicherndes Einkommen** hat oder ein **Ausbildungs- oder Studienplatz** zur Verfügung steht
- Der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind an einem anderen Wohnort leben
- Zur Vermeidung einer **besonderen Härte**, insbesondere wenn
 - Nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Jugendhilfe mit Ortsbezug beeinträchtigt würden
 - aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde
 - für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Die Wohnsitzauflage gilt grds. auch für die nachziehenden Familienangehörigen

Wir gehen davon aus, daß die Bezirksregierungen in Bayern in den nächsten Tagen und Wochen „tonnenweise“ Zuweisungsbescheide versenden werden. Wir gehen allerdings auch davon aus, daß diese Zuweisungen ganz allgemein verfügt werden und den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechen werden, also rechtswidrig sind.

Wir raten daher zu folgender Vorgehensweise:

1.

Zunächst kann versucht werden, die Wohnsitzauflage für Bayern „loszuwerden“, indem am Wunschort ein Arbeitsverhältnis mit 15 Wochenstunden mindestens und einem Einkommen von 712,- € mindestens nachgewiesen wird oder ein Ausbildungsplatz oder ein Studienplatz.

2.

Wer umziehen möchte und die Ausnahmetatbestände nicht erfüllt, kann hier ein Beratungsgespräch vereinbaren zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise (Kosten: 50,- €).

3.

Gegen die Zuweisungsbescheide der Regierung für einen bestimmten Wohnsitz, die demnächst zugestellt werden, empfehlen wir, Klage einzureichen. Wir gehen davon aus, daß sehr viele der Zuweisungsbescheide rechtswidrig sein werden, weil sie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Wir gehen davon aus, daß im gerichtlichen Verfahren Prozeßkostenhilfe bewilligt wird.

Für die Klageerhebung benötigen wir hier die folgenden Unterlagen:

Vollmacht

Zuweisungsbescheid der Regierung

Prozeßkostenhilfeformular mit Belegen (Jobcenterbescheid)

Bescheid des Bundesamtes und Abschlußmitteilung des Bundesamtes

Beratungshonorar in Höhe von 300,-- €

4.

Bitte bedenken:

Die Zuweisung wird für drei Jahre verhängt werden. Die Betroffenen, die zwar jetzt noch nicht umziehen möchten, aber vielleicht in einem Jahr oder zwei, wenn sie ihren Integrationskurs oder andere Maßnahmen beendet haben, sollten bereits jetzt gegen den Zuweisungsbescheid vorgehen, da dieser ansonsten bestandskräftig wird.